

**1. Geltungsbereich der allgemeinen Bedingungen**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB genannt) gelten für die folgenden Gesellschaften der Swissphone-Gruppe:

**Swissphone Holding AG** (CH-130.0.010.480-7)  
**Swissphone Wireless AG** (CH-035.3.021.296-5)

Die AEB regeln sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien beim Bezug von Produkten, Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend Leistungen genannt) durch Gesellschaften der Swissphone-Gruppe vom Lieferanten (nachfolgend Lieferant genannt) und bilden einen integrierten Bestandteil der zwischen der Swissphone und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusammenarbeit der Parteien punktuell oder auf laufender oder wiederkehrender Basis erfolgt. Bei laufender oder wiederkehrender Zusammenarbeit gelten die AEB für die Parteien gleichzeitig als Rahmenvertrag. Von den AEB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der Swissphone ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Mit der Abgabe eines Angebotes an die Swissphone bzw. mit der Entgegennahme einer Bestellung oder eines Abrufs der Swissphone anerkennt der Lieferant die Verbindlichkeit der AEB.

Die Anwendung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Geschäftsbedingungen des Lieferanten in dessen Angebote oder anderen Dokumenten referenziert werden und die Swissphone darauf gestützt Bestellungen tätigt, Leistungen annimmt oder Zahlungen leistet.

**2. Anfragen und Angebote des Lieferanten**

Eine von der Swissphone als Anfrage betitelt Kommunikation an den Lieferanten bezeichnet das Ersuchen der Swissphone um Information und Dokumentation oder ist als Einladungen an den Lieferanten zur Angebotsstellung zu verstehen.

Angebote an die Swissphone erfolgen grundsätzlich unentgeltlich, sofern nichts anderes vermerkt ist. Weichen Angebote von der Einladung zur Angebotsstellung oder von den AEB ab, ist darauf in dem Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

Angebote sind während den in der Einladung zur Angebotsstellung oder, falls keine solche Einladung erfolgt ist, während den im Angebot genannten Fristen verbindlich. Ist keine Frist genannt, sind an die Swissphone gerichtete Angebote für eine Dauer von drei Monaten ab Abgabe verbindlich.

**3. Annahme von Angeboten, Bestellprozess**

Die Abgabe von Bestellungen durch die Swissphone erfolgt ausschliesslich mit generierten Formularen (mit Bestellung betitelt). Die Formulare werden per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt.

Lieferungen unter Rahmenbestellungen und durch den Lieferanten für eine bestimmte Dauer angebotene Leistungen sowie Teillieferungen werden mit einem Abruf ausgelöst.

Bestellte Leistungen bzw. Abrufpositionen sind jeweils mit einer Bestellnummer versehen, die vom Lieferanten zu übernehmen und bei Lieferungen und sämtlichen Korrespondenzen aufzuführen ist.

Der Lieferant hat der Swissphone den Eingang einer Bestellung oder eines Abrufs innert fünf Tagen zu bestätigen. In der Bestätigung enthaltene Abweichungen von der Bestellung und Hinzufügungen des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn die Swissphone diesen nachträglich ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

**4. Eigentums- und Gefahrübergang**

Das Eigentum am Gegenstand von Lieferungen geht mit der Übergabe an die Swissphone oder an den von der Swissphone als Empfänger bezeichneten Dritten an die Swissphone über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang.

**5. Termine**

Sämtliche Termine sind Festtermine und ein Verzug tritt bei Überschreitung ein, ohne dass eine zusätzliche Mahnung erforderlich ist. Bei Verzug finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Darüber hinaus hat die Swissphone das Recht, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5 Prozent des Vertragswerts für jede angebrochene Kalenderwoche des Verzugs einzufordern, bis zu maximal fünf Prozent des Vertragswerts. Die Begleichung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Pflicht zur Erfüllung. Der Lieferant hat der Swissphone auch über den Betrag der Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden zu ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

Massgebend für die Einhaltung der Termine ist der Erhalt oder die Abnahme der vertragsgemässen Leistung.

**6. Lieferungen, Transport und Versicherung**

Lieferungen sind an die von der Swissphone bezeichnete Adresse am Erfüllungsort bzw. an einen anderen durch die Swissphone bezeichneten Bestimmungsort zu richten. Eine allfällig vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungs- bzw. am

Bestimmungsort zu versichern. Für Transportschäden infolge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant. Dies gilt auch für Transportschäden, die beim Weitertransport an einen Abnehmer oder Endkunden entstehen.

#### **7. Preise**

Sämtliche Preise sind fest und verbindlich. Anpassungen sind ausgeschlossen.

Der Lieferant erbringt seine Leistungen zu Festpreisen. Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schliesst der Preis die Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Versicherung und Ablad sowie Spesen, Zölle und andere öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern der Preis nicht ausdrücklich als Nettopreis oder als Preis exkl. MwSt. bezeichnet wurde.

#### **8. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung**

Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt bzw. Abnahme der vertragsgemässen Leistung und anschliessender ordnungsgemässer und nachprüfbarer Rechnungsstellung. Die Begleichung einer Rechnung erfolgt entweder innerhalb von zwanzig Tagen mit drei Prozent Skonto oder innerhalb von dreissig Tagen ohne Abzug. Bei verspäteter Zustellung erforderlicher Dokumentationen oder nicht sachgemässer Ausgestaltung oder Zustellung von Rechnungen behält sich die Swissphone vor, die Zahlung entsprechend zurückzubehalten.

Ist ausnahmsweise Vorauszahlung vereinbart, hat der Lieferant der Swissphone auf Aufforderung hin eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie oder andere Sicherheit zu leisten.

Bei Terminüberschreitungen können verfallene Konventionalstrafen von den Rechnungsbeträgen in Abzug gebracht werden. Die Swissphone behält sich generell die Verrechnung der Forderungen des Lieferanten mit Gegenansprüchen der Swissphone oder anderen Gesellschaften der Swissphone-Gruppe vor.

Der Lieferant kann Forderungen an die Swissphone nur mit Zustimmung der Swissphone an Dritte abtreten. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

Rechnungen sind mehrwertsteuerkonform auszugestalten und zuhanden der Rechnungseingangsstelle der Swissphone zu richten.

Rechnungen haben die folgenden Angaben zu enthalten: Swissphone-Bestellnummer, Warenursprung jeder Position, Lieferadresse, IBAN-Nummer des Kontos, auf welches die Zahlung zu erfolgen hat.

#### **9. Gewährleistung**

Der Lieferant verschafft der Swissphone seine Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen die vereinbarte und die vorausgesetzte Beschaffenheit und Tauglichkeit zum gewöhnlichen sowie zu dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszweck aufweisen.

Der Lieferant leistet darüber hinaus Gewähr dafür, dass seine Leistungen den jeweils anwendbaren einschlägigen gesetzlichen Normen und Branchenrichtlinien über die Produktesicherheit sowie über den Umweltschutz entsprechen und übergibt der Swissphone die entsprechenden Konformitätserklärungen und weitere Dokumentationen. In Bezug auf technische Arbeitsmittel leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen versehen sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Frist beginnt mit Erhalt bzw. Abnahme der vertragsgemässen Leistung.

Zur Mängelrüge ist die Swissphone während der ganzen Frist berechtigt, unabhängig davon, wann ein Mangel entdeckt wurde oder entdeckt werden konnte. Die Swissphone ist nicht verpflichtet, Leistungen bei der Entgegennahme vollständig oder auch nur stichprobenweise auf Mängel zu überprüfen.

Im Gewährleistungsfall hat die Swissphone das Recht, zunächst Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat die Swissphone nach eigener Wahl das Recht, die Wandelung (Rücktritt) zu erklären oder Minderung des Preises zu verlangen und/oder Schadenersatz zu verlangen. Die Swissphone kann dabei von diesen Ansprüchen für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder sie je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden.

Wenn Nacherfüllung erfolgt, beginnt die zweijährige Gewährleistungsfrist von neuem.

Der Lieferant haftet für alle im Zusammenhang mit einem Mangel entstehenden Schäden (Mangelfolgeschaden). Wird die Swissphone durch Abnehmer oder Endkunden aus Gewährleistung in Anspruch genommen und ist der Gewährleistungsfall auf schadhafte bzw. mangelhafte Leistungen oder Lieferungen des Lieferanten zurückzuführen, ist die Swissphone zum vollen Regress berechtigt und der Lieferant hat sämtliche Aufwendungen und Schäden der Swissphone zu ersetzen. Dies gilt über die obige Gewährleistungsfrist hinaus auch für die ganze Dauer der Gewährleistung der Swissphone gegenüber Abnehmern oder Endkunden.

**10. Produkthaftungspflicht und Produktsicherheit**

Der Lieferant hält die Swissphone unbefristet von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt die Swissphone für alle Aufwendungen und erlittenen Schäden, die sich aus der Produkthaftungspflicht oder Produktsicherheitsverpflichtung im Zusammenhang mit einer Leistung des Lieferanten ergeben. Die Swissphone verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Lieferant hält für die gesamte Zeit, während der er die Swissphone beliefert, Versicherungen für die Produkthaftungspflicht, Produktsicherheit und Betriebshaftpflicht aufrecht, die allfällige Haftungsrisiken sowie die Kosten der Freistellung der Swissphone angemessen abdecken. Die Versicherung hat weltweit zu gelten und auch Ein- und Ausbaurkosten zu decken.

Der Versicherungsschutz ist der Swissphone auf Verlangen nachzuweisen.

**11. Rechte Dritter**

Der Lieferant hält die Swissphone unbefristet von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt die Swissphone für alle Aufwendungen und erlittenen Schäden, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen durch Leistungen des Lieferanten herrühren. Die Swissphone verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant verpflichtet sich, sich an allfälligen gegen die Swissphone angestregten Rechtsverfahren auf Wunsch der Swissphone zu beteiligen oder diese an Stelle der Swissphone zu führen. Der Lieferant hat jedenfalls sämtliche mit dem Verfahren verbundenen Kosten und Entschädigen zu übernehmen.

**12. Immaterialgüterrechte**

Die Rechte an allen Unterlagen, eingeschlossen Pläne, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleiben bei der Swissphone. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen von der Swissphone ausschliesslich zum Zweck der Ausführung der Leistungen für die Swissphone verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Swissphone ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Leistungen für Dritte zu erbringen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Sämtliche Rechte, eingeschlossen sind insbesondere Urheberrechte und Rechte an Erfindungen, an den im Zusammenhang mit den

Leistungen für die Swissphone geschaffenen Arbeitsergebnissen stehen ausschliesslich der Swissphone zu und der Lieferant tritt solche Rechte an die Swissphone ab.

**13. Zur Verfügung gestellte Materialien und Unterlagen**

Von der Swissphone beigestellte oder bezahlte Materialien, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches bleiben im Eigentum der Swissphone. Sie sind sorgfältig zu verwahren und zu pflegen und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder geändert, vernichtet, noch für Dritte benutzt werden. Sie sind auf Verlangen von der Swissphone unverzüglich herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

**14. Geheimhaltung**

Der Lieferant hat die ihm von der Swissphone überlassenen oder ihm in sonstiger Weise bekannt werdenden Unterlagen und Informationen sowie das Know-how und geschäftsspezifische Umstände der Swissphone geheim zu halten und ausschliesslich zum Zweck der Ausführung der Leistungen für die Swissphone zu verwenden.

Der Lieferant hat diese Verpflichtung zur Geheimhaltung seinem Personal und den von ihm beigezogenen Dritten zu überbinden. Die Swissphone behält sich vor, spezielle Geheimhaltungserklärungen zu verlangen, falls Dritte Leistungen in den Räumlichkeiten der Swissphone erbringen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.

**15. Datenschutz**

Im Rahmen der Abwicklung der vertraglichen Beziehung ist die Swissphone berechtigt, personenbezogene Daten zu bearbeiten. Der Lieferant ist darüber hinaus insbesondere auch damit einverstanden, dass die Swissphone zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen eine Lieferantendatenbank unterhält und die entsprechenden Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt oder Dritte mit der Datenbearbeitung betraut. Die Swissphone wird durch geeignete Vorkehrungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sorgen.

**16. Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen des Lieferanten, in denen die Swissphone erwähnt wird, dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Swissphone erfolgen.

**17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Swissphone und dem Lieferanten unterstehen landesspezifischem Recht. Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) wird wegbedungen.

Erfüllungsort für Leistungen ist der Sitz der Swissphone oder ein anderer ausdrücklich von der Swissphone bezeichneter Ort.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Wien und Stuttgart wobei sich die Swissphone vorbehält, Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.